

## **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gülzow**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gülzow hat am 30.11.2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 39 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gülzow und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangverfahren begetrieben.

## § 4

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
- (4) Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5

### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6

### Gebührentarif

- (1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- |                                                                                                                                                                                                                         |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Wahlgrabstätte<br>für 30 Jahre - je belegter Grabbreite<br>(pro Jahr und belegter Grabbreite: 60,00 €)<br>Eingeschränktes Nutzungsrecht für nicht belegte Gräber<br>(pro Jahr und nichtbelegter Grabbreite: 30,00 €) | 1.800,00 EUR |
| 2. Kindergrabstätte für 20 Jahre<br>je Grabbreite                                                                                                                                                                       | 805,50 EUR   |
| 3. Reihengrabstätte<br>für 30 Jahre – belegter Grabbreite<br>incl. Unterhalt                                                                                                                                            | 3.150,00 EUR |
| 4. Urnenwahlgrabstätte<br>für 20 Jahre<br>(pro Jahr und Grabbreite: 38,62 €)                                                                                                                                            | 772,50 EUR   |
| 5. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte (anonym)<br>für 20 Jahre - je Grabbreite                                                                                                                            | 1.704,00 EUR |
| 6. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte (Stele)<br>für 20 Jahre mit Namensschild – je Grabbreite                                                                                                            | 1.980,00 EUR |
| 7. Überlassung von Nebenland für die Dauer<br>der Nutzungszeit je qm und Jahr                                                                                                                                           | 60,00 EUR    |

8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
  - a. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1, 2, 4 und 7 berechnet.
  - b. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (3) Verwaltungsgebühren werden erhoben für
- |                                                                                                                                                                 |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. die Ausstellung bzw. Umschreibung einer Graburkunde                                                                                                          | 20,00 EUR |
| 2. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmales einschließlich Prüfung auf Standfestigkeit                           | 46,00 EUR |
| 3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmales                                                                      | 25,00 EUR |
| 4. die Genehmigung zur Schriftänderung auf Grabmalen (Nachschrift)                                                                                              | 25,00 EUR |
| 5. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung einer Grabeinfassung                                                                           | 59,00 EUR |
| 6. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung | 32,00 EUR |
| 7. die Einebnung einer Grabstelle:                                                                                                                              |           |
| a. Arbeitszeit je Stunde des Friedhofsmitarbeiters                                                                                                              | 45,00 EUR |
| b. Steinentsorgung incl. Fundament                                                                                                                              | 45,00 EUR |
| c. Entsorgung der Grabeinfassung                                                                                                                                | 30,00 EUR |
| d. Auffüllung mit Mutterboden je angefangener Kubikmeter                                                                                                        | 15,00 EUR |

- (4) Gebühren für die Bestattung werden erhoben
- |                                                        |            |
|--------------------------------------------------------|------------|
| 1. für das Ausheben und Verschließen eines Sarggrabes  |            |
| a. bis 120 cm Sarglänge                                | 350,00 EUR |
| b. ab 120 cm Sarglänge                                 | 550,00 EUR |
| 2. für das Ausheben und Verschließen eines Urnengrabes | 150,00 EUR |
| 3. für die Grabdekoration/Gruftschmuck                 |            |
| a. bei Erdbestattungen                                 | 52,60 EUR  |
| b. bei Urnenbestattungen                               | 25,00 EUR  |

- (5) Gebühren werden erhoben
- |                                                                  |                |
|------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. für das Ausgraben oder Umbetten einer Leiche zu Ziffer (4) 1. | 5-fache Gebühr |
| 2. für das Ausgraben oder Umbetten einer Urne zu Ziffer (4) 2.   | 5-fache Gebühr |

- (6) Unterhaltungsgebühren für Erbgräber werden erhoben für
- |                                                                         |           |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. belegte Erbgräber pro Grabbreite                                     | 54,00 EUR |
| 2. eingeschränktes Nutzungsrecht für nichtbelegte Gräber pro Grabbreite | 27,00 EUR |

Die Gebühr wird für alle Breiten und im Voraus für 3 Jahre erhoben.

(7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## § 7 Zusätzliche Leistungen

(1) Die Schutzgebühr für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung beträgt 5,60 EUR.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde unter: [www.kirche-guelzow.de](http://www.kirche-guelzow.de) und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Geesthachter Anzeiger“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 06.12.2011 außer Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gülzow  
– Der Kirchengemeinderat –

Gülzow, den 30.11.2022



*S. Kuchel, P.*

Vors. Mitglied des Kirchengemeinderates

*A. Oll*

Mitglied des Kirchengemeinderates

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 30.11.2022

2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 15.12.2022

3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gülzow am 01.01.2023.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.01.2023

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 15.12.2022 kirchenaufsichtlich genehmigt.

## Gebühren für die Grabpflege

(1) Grabpflege und Erdarbeiten	
1. Grabpflege jährlich – Einzelgrab	191,55 EUR
2. Grabpflege jährlich – Doppelgrab	248,70 EUR
3. Grabpflege jährlich – Urnengrab	95,25 EUR
4. Rasenpflege jährlich – pro Grabbreite	22,50 EUR
5. zzgl. Frühjahrs- und Sommerpflanzen	nach Tagespreis
6. Wintereindeckung/Grabgesteck	17,50 EUR
7. zusätzliche Erdarbeiten – je Arbeitszeit/Std.	45,00 EUR

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gülzow  
– Der Kirchengemeinderat –

Gülzow, den 30.11.2022



*S. Kutschel, P.*

Vors. Mitglied des Kirchengemeinderates

*A. Oll*

Mitglied des Kirchengemeinderates

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 30.11.2022
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 15.12.2022
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gülzow am 01.01.2023.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.01.2023

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 15.12.2022 kirchenaufsichtlich genehmigt.